



HAUS EDEN | Königstraße 25

Mietvertrag

zwischen der Hagenkötter-Verwaltungs-GbR, Glockengießerstr. 9a (Vermieterin)

und

(Mietende)

§ 1 Mietgegenstand

Vermietet wird der Festsaal im Haus Eden - Königstraße 25, 23552 Lübeck - einschl. Mobiliar, Tresen, Musikanlage, WC sowie der Nebenraum mit einem zusätzlichen WC. Nicht dazu gehört das kleine mit Vorhang abgetrennte Lager und der Flügel, der einem Dritten gehört und gesondert gemietet werden muss.

§ 2 Mietzweck/Mietzeit

Die Mietenden mieten den Festsaal zur Durchführung folgender Veranstaltung:

Das Mietverhältnis beginnt am: um Uhr.
Das Mietverhältnis endet am: um Uhr.

§ 3 Nutzungsbedingungen

Den Mietenden sind die unter www.edenluebeck.de/veranstaltungen/ veröffentlichten Nutzungsbedingungen für den Festsaal inkl. der Rücktrittsregeln bekannt (Stand: 01.01.2021). Diese Nutzungsbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Miete

Es wird eine Miete vereinbart in Höhe von 50,-€ pro Stunde zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Miete ist spätestens 7 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen an:

- Kontoinhaber: Andreas und Renate Hagenkötter
- IBAN: DE83 4306 0967 2034 4425 01

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gut-schrift auf dem Konto der Vermieterin an.

§ 5 Beendigung des Mietverhältnisses

Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Mietenden verpflichtet, die ausgehändigten Schlüssel an die Vermieterin zurückzugeben. Sie sind ferner verpflichtet, das Mietobjekt vollständig geräumt und besenrein an die Vermieterin zurückzugeben. Tische und Stühle sind so zu lagern, wie im Zustand bei Übergabe vorgefunden, sofern nichts anderes wegen Folgeveranstaltungen zwischen den Mietparteien besprochen wurde.

Die Mietenden sind verpflichtet, sämtliche von ihnen mitgebrachten Sachen zu entfernen und den vorhandenen Müll zu entsorgen. Die Mietenden haben Schäden zu beseitigen, die durch sie schuldhaft verursacht wurden. Gleiches gilt für Schäden, die dritte Personen verursacht haben, sofern die Mietenden diesen Personen Zutritt zum Mietobjekt gewährt haben oder die Mietenden es pflichtwidrig unterlassen haben, Vorkehrungen gegen die Entstehung des Schadens zu treffen. Die Vermieterin kann verlangen, dass die Mietenden stattdessen, den zur Schadensbeseitigung erforderlichen Geldbetrag zahlen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Lübeck, den

Vermieterin

Mietende